Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

tigere Probe der Freundschaft, als da wir Euch dring ihrer Bevolkerung, Eliten stellen soll; diese Bevols gendst auffodern: D folget doch jest unserm Beispiel, terung wird aber nach der Zahl der wassenschen da wir zur Vernunft und Pflicht zurükkehren, wie Bürger bestimmt, und die die Wassen nicht tragen wir dem Eurigen gefolget, da wir davon abgewichen mussen, sind in dieser Jahl nicht gerechnet. Die sind. Gebet der Stimme der Menschheit und Relie durch den Beschluß bestimmten Ausnahmen mußten gion Gehor, sturzet Euch nicht in den Abgrund des nothwendig einen sehr schlimmen Eindruk machen und unibersehbarsten Elends, nachdem Euch das trans Erfaltung des Patriotism zur Folge haben; zumal, rigste Geschif schon zum Gegenstand des Mitleidens wenn man die Ausnahme von der Pflicht der Vaters der Menschhrit gemacht hat. Noch ist es Zeit, die landsvertheidigung zur Belohnung macht. Was man Franken werden als Freunde zu Euch kommen, wenn von Intriguen, und von Feigen und Neichen, die Ihr sie als Freunde aufnehmt; verscherzet aber die sich in die Munizipalitäten drangen würden, gesagt Augenblicke nicht, von denen das Schikfal für Euch hat, ist nur gar zu gegründet. — Frenlich dürsen die und Eurer Rinder abhangt. horet unfere freund Municipalitaten feineswege gelahmt werden; wurde Schaftlidje Erinnerung an , Eure Rinder werden Euch der Beschluß ihre Beamten nur bom Elitendienst aus: dafür segnen: sußes Gefühl, Sie vom Untergang nehmen, oder sie nur von einem bestimmten Alter gerettet zu haben, wird Euch lohnen; aber auch an ausnehmen, so ware er annehmlich. — Sehen wir schreklich mußte der Gedanke auf Eurer Seele liegen, endlich auch auf das was bisher geschah — warum

Republifanischer Grug.

Unterftatthalter, Bufinger. Pras. des Kantonsger. Schuler. Pras. der Munizipalitat, Weber. Vice, Pras. Alons Reding.

Gefeggebung.

Senat, 1. Mai.

(Fortfegung.)

bertheidiger bleibt die gleiche: nein; das Ges und jeden Stand. fes bestimmt, das jede Gemeinde nach Verhaltnig Dolder liest

fur jeder Tropfe Bluts, der vergoffen wird, find follten wir gute bisherige Einrichtungen nicht nachabe wir Gott und dem Vaterland verantwortlich. men? Im Kanton Leman waren die Glieder der Ges meindsrathe oder Municipalitaten vom Militardienste nicht ausgenommen. Er verwirft den Befchlug. - Würde man ihn annehmen, so famen bald auch die Gemeindes verwalter um gleiche Ausnahme zu fodern.

Erauer behauptet ein Privilegium finde bier nicht flatt, da ja auch die Agenten und andere Beamten ausgenommen find, und bei beingender Ges fahr werden die Municipalen die Waffen ergreiffen; wie am 11. April es fogar viele Gefeggeber thaten.

Scherer stimmt zur Annahme; die Wahlen des Volks sollen fren sehn und die Verrichtungen der Musnicipalitaten sind hochst wichtig.

Bundt nimmt ebenfalls an; Berwerfung des Beschluffes ware constitutionswidrig und ein Eingriff Phithi v. Langn. halt die Grimbe ber Commiffion in Die Boltswahlen; wenn Gefahr Des Baterlands für blos scheinbar und der Constitution zuwiderlauf, worhanden ist, und von den constituirten Gewalten send; er nimmt den Beschluß an; vom 20. Jahr an, ein Theil marschieren soll, so soll das — nach Freissellen nach der Constitution alle Burger als Ustiv, veit und Gleichheit — aus allen Gewalten gleich geschieger zu jeder Stelle wählbar senn; die Erhaltung schehen; von der Deputation jedes Kantons in die der innern Riche muß uns eben so wichtig senn, aus gesetzgebenden Rathen gehe einer — er will dabei senn — jene der aussern hat auch dasur, der Beschluß musse geschehe aus den übrigen Gewalten.

Senhard halt auch dasur, der Beschluß musse

Genhard halt auch dasur, der Beschluß musse den überigen Gewalten.
Genhard halt auch dasur, der Beschluß musse den übergenent zu senn mussen werden; die Municipalitäten sind zuma. den Beschluß nothwendig annehmen; man fand die kiefeit.
Muret halt den Beschluß für verderblich; der Bunicipalitäten uothwendig; also wohl auch die Municipalitäten uothwendig; also wohl auch die Municipalitäten uothwendig; also wohl auch die Municipalitäten unthwendig; also wohl auch die Berrichtu gen eines Umtes durchaus unvertraglich mit allerdings schon im Gesez v. 13. Dec. enthalten, aber der Ausübung des Militärdienstes sind, kann Aus; er war nothwendig, weil man das Gesez verkannte.

Muret sagt, der Nationalgeist der Schweizer soll weiger als ihertreben. Rach Meyers v. Arau Rech; stiegerisch seyn; ja, aber nicht ausschliessend; die gern ausaehmen und fagen, die Zahl der Baterlands; Siellbeamten und die Arbeiter, und die Handelsleute dertheidiger bleibt die gleiche: nein; das Gesund jeden Stand.

Dolder liest den Urt. des Gefehes b. 13. Dec-

wo die ausgenommenen Autoritäten aufgezählt, aberiffer, B. Perrochel, giebt Euch das Vollziehungsdirets ber Municipalitaten nicht erwähnt ift. Fornerod torium Reuninis von dem schreflichen Meuchelmorde, erwiedert, daß damals noch feine Municipalitaten den die Destreicher an den Personen der bevollmache vorhanden waren. Rubli. Es liegt flar im Sinne tigten frangofischen Minister beim Congreß zu Ras bes Gefetes, bag die gefeglichen Autoritaten ausges fatt begangen haben. nommen werden follen, namentlich fonnten die Deu nicipalitaten nicht aufgeführt werden, weil fie noch Abfcheu und die Indignation, welche daffelbe bet nicht vorhanden waren. Barras fpricht in gleichem Diefem neuen Beweife Der ungeheuern Graufamfeit Ginne.

Bertholet verlangt Aufschub der Discussion theilen. für 2 Tage. Erauer widerfest fich und will sogleich

abstimmen.

Die Tagekordnung wird verworfen — und der

Beschluß angenommen.

Reding verlangt eine gefchloffene Gigung, um bem Senat über Die Ereigniffe im Diffritt Schwyg Machrichten mitzutheilen. — Der Genat schließt seine Sibung.

Um 2. Mai war feine Sigung in beiden Rathen.

Groffer Rath, 3. Mai. Prafident: Bimmermann.

Das Direktorium theilt eine Zuschrift bes Direk toriums der batavischen Republik mit, welche bes flatscht und an den Genat gesandt wird. (Gie ift

bereits abgedruft G. 508).

Der Prafideut fagt: B. R. Hier erhalte ich eine Bothschaft bes Bollziehungedireftoriums, welche uns anzeigt, daß die fraukischen Deputirten in Raffatt auf ihrer Rufreise nach Franfreich von den Deffreischern ermordet wurden. — Euer Prafident zweiselt nicht, daß Gie mit ihm ben Schander und bas Ents sepen theilen werden, welche die Rachricht dieses ab: scheulichen Verbrechens bei ihm erwette. Sie sehn, ohne Lebenszeichen hingestrekt liegen blieb. Diesen wie Despoten und ihre Stlaven, ungescheut und auf die niederträchtigste Weise, auch selbst das heilige Vöckter der Gefandten waren Augenzeugen der Greuel, Pölferrecht verleßen — aber, B. Redräsentanten, Sie Jöckter der Gefandten waren Augenzeugen der Greuel, die man an ihren Gatten und Vätern verübte; die sift, daß die Republikaner alle ihre Kräste vert Bürgerin Roberjot selbst bekam einen Säbelhieb über das haupt. einigen, um diefe Grenelthat ju rachen, und um die in Enropa erniedrigte und gertretene Menfchheit ju ihrer Wurde gu erheben! -

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen beischte, und man hoft ihn zu retten. einen und untheilbaren Republit, an die gefeggebenden Rathe.

Burger Gefeggeber!

Durch abschriftlich beiliegenden Brief bes General en Chef der frangofischen Donaus Urmee, B. Maffena, an ben hiefigen bevollmachtigten frangofischen Minis

Das Direktorium zweifelt nicht, Gie werden ben unserer Feinde ergriffen hat, volltommen mit ihm

Republifanischer Gruf.

Der Prafident des vollziehenden Direftoriums, இ ள் 8.

Im Mamen bes Direfforiums, ber Gen. Gef. Mouffon.

Donanarmee.

hauptquartier Bafel, 12. Flor. 7. (1. Mai) Maffena, Obergeneral, an den Burger Perrodel, bevollmächtigten Minister der frankischen Republik in Belvetien.

General Laroche, Rommandant ber 5ten Divifion, berichtet mir, Burger Minister, ein Schrekliches Bers brechen, das die Deffreicher an den Personen ber bevollmachtigten Minister der frantischen Republik beim Rassatter Congres begiengen. Hier sind die nahern

Umffande, die mir befannt wurden.

Den 9. dieses Monats (28. April) wurden unsere Minister eine Biertelftunde von Raffatt, da fie eben ihre Rufreise nach Frankreich angetreten hatten, ers mordet; die BB. Sonnier und Roberjot murden in Stucke gehauen, der B. Jean Debry entgieng dem Sode nur dadurch, daß er fich gur Erde warf, und ohne Lebenszeichen hingestreft liegen blieb. das Haupt.

B. Jean Debry ward den 10. (29. April) Mors gens um I Uhr nach Strasburg gebracht; man leis

Dieses entsezliche Ereigniß, wovon die Geschichte fein Beifpiel weiß, erfüllt meine Geele mit Ingrimm. Gleiche Gefühle theilen gewiß alle Franken und unfre Armeen mit mir; und fie werden begwegen (zweifeln Sie nicht!) die schreflichste Rache nehmen.

Grug und Bruderliebe!

Unterg.: Da affena.

lich, daß felbst die wildesten Volkerschaften solchesjener General nach hause fandte; sie wird Rache Thaten nicht aufzustellen haben; aber nur Tirannen erwecken bei jedem Republikaner! nehmen in Meuchelmorden ihre Zuflucht, Die freien Carrard fimmt bem Druf Menschen befampfen ihre Seinde bon born. Berg jedes Republikaners werde mit Abschen und haß gegen folche Feinde erfüllt; aber hoffentlich werden wir es nicht bloß bei den Gefühlen bewenden laffen, sondern mit den Franken Rache nihmen an diefer Schreklichen That.

Wellegrini ift überzengt, daß alle Bolfer diefe Greuelthat verabscheuen werden; nur die scheußlichste Tirannei fann folche Meuchelmorde wider alles Bol, rium, dem frankischen Minister im Namen der Ras ferrecht anzetteln. Hieran konnen wir ein Beispiel tion bas Beileid und den Abscheu zu bezeugen über nehmen bon bem was freie Manner zu erwarten hat ten, wann die Tirannen fiegen wurden; lagt une alfo alle unfre Rrafte gufammegraffen, um die Freiheit angenommen. und die Franken fiegen zu machen!

Suter: Dieses abscheuliche Verbrechen hat keis nen Ramen. Bisdohin wurden Gefandte in allen fünf Welttheilen, bei erhen und gesitteten Nationen, für heilig geachtet; bei jenen ist bald das Kalumet, bald der Valm; oder irgend ein anderer Zweig das Zeichen des Friedens, und wer es trägt, ist unverslezlich. Hier — in Nasiatt — wo seit I 1/2 Jahren die fränkische Regierung sich bemüht, Europa und der Menschheit einen dauerhaften Frieden zu geben, verletzen die Oestreicher das Heiligthum der Nationen, das Völferreicht, und morden die fränkischen Sie das Bolferrecht, und morden die frankischen Ge-fandten, weil diese den Frieden auf Untoffen der Menfchheit nicht schlieffen wollten. Durch Diese bar, barifche Grenelthat, ertlart Deftreich nicht nur allen wilden und fultivirten Rationen, fondern ber gangen Menschheit den Krieg — und es wird ihn haben. Schreflich wird die Rache fenn, welche die Franken nehmen werden, und unfre helvetier werden baburch Beind zu kampfen. Sie braucken, um ihre Tapfers feit anzuffammen, weder an den Muth und die grof sen Thaten ihrer Bater, noch an ihre jezige Lage, sommen, und von dem gleichen sondern einzig und allein an dieses Berbrechen zu litairquartiere) geliesert werden. benfen, und es wird keiner fenn, der nicht helben: maffig gegen einen folchen Feind sein Baterland vertheidigen wird. Ich verlange ben Druf von dies fer Rachricht, so schnell als möglich.

Rüce ift niedergedruft, ist rafend über diefe Nachricht und folgt Gutern, und weh dem Selvetier der nicht von Abschen erfullt ist fiber diese Rachricht; ich weiß nicht welcher General einst auf ahnliche Art ermordet wurde, vor seinem Tode rafte er sich noch auf, sandte seine blutigen Rleider seiner Gattin und Anderwerth unterstützt diese Bothschaft, weil Rindern und sagte, diese werden schrekliche Rache durch dieselbe die mit Truppen beladenen Gegenden nehmen über meine Ermordung; laßt uns diese Bot; in Rüssicht der Militärsuhren erleichtert werden. Der schaft drucken und bekannt machen, und sie wird bei Antrag wird angenommen.

Gecretan fagt, biefe Greuelthat ift fo abscheu unferm Bolt fatt ber blatigen Rleider bienen, Die

Carrard fimmt bem Druf biefer Bothschaft Das bei, und fodert eine beigefügte Proflamation an bas Bolf und besonders Befanntmachung bei den Armeen

Cartier glaubt, bie beigufügende Proflamation fen fiberfluffig, benn wenn diefe Rachricht allein nicht alle helvetier mit Abfchen erfüllt, fo ift alles übrige vergebens.

Grafenrieb fodert Ginladung an das Direftos diese Greuelthat.

Diefe verschiednen Antrage werden einmuthig

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungs - Direktorium der helves tischen einen und untheilbaren Republik an die gesetzgebenden Rathe.

Barger Gefeggeber!

Dringend befehlen die Umffande die Organifirung des militairischen Kuhrwerfes. Bereits beauftragte das Direktorium seinen Commissair bei der Armee zur Eingebung eines Berichts über die Anzahl der zum Dienste ersoderlichen Wagen. Es ergiebt sich aus diesem Berichte, daß sedes Bataislon bedarf: Drei Wagen oder Caissons, jeder zu drei Pferden, den einen für den Etatmajor, und die beiden andern für das Fauinges der Officiere und den Trenspart für das Equipage der Offiziere und den Transport der Lebensmittel. Dem zufolge, Bürger Gesetzgeber, ladet Euch das Direkorium ein, mit Dringlichkeit als einen Zusaz zu dem Gesetze über die militairische Orzganisation zu beschliessen: Es sollen bei jedem Bastaisson drei Wagen, zu drei Pferden jeder, zu stehen kommen, und von dem gleichen Arrondissement (Mississon)

Mepublifanischer Grug.

Der Prafident des vollziehenden Direktoriums, D & 8.

Im Ramen bes Direftoriums, ber Gen. Gefr. Mouffon.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republit, an die geseigebenden Rathe.

Barger Gefeggeber!

bor, fie durch ein Defret anzunehmen.

Republifanischer Grug.

Der Prafident des vollziehenden Direktoriums, Peter Dd 8.

Im Namen bes Direktoriums, ber Gen. Gef. mouffon.

Befes, Borfdlag.

1) Die Müller und Becker, welche burch die Beaniteten ber Urmee von der Republit Frachte jum Dem Direftorium an, den Patriotismus des Rantons mahlen oder Mehl zum verbacken erhalten, gehören unter diefer Beziehung zum Gefolge der Armee, und follen für alles, mas sie in diefer Rufficht mighand beln, durch die Kriegsgerichte beurtheilet werden.

und überwiesen wird, schlechtes, mit Kleien vermische tes, oder sonst verfalschtes Meht geliesert zu haben, soll nach der, im Abschnitt III. § 3. des Kriegeges seines enthaltenen Borschrift gestraft werden. 3) Jeder Becker, der von der Republik gutes

Mehl jum verbacken für die Urmee erhalten hat, und überwiesen wird, burch irgend eine fremdartige Die schung verfalschtes Brod geliefert zu haben, foll nach bem im vorigen Artifel bestimmten Gesez bestraft werden.

4) Der Becker, ber guted Mehl jum verbacken für die Armee erhalten hat, und überwiesen wird, bafür schlechtgebackenes Brod geliefert zu haben, soft nach Ausweis des Abschnitts III. § 7. des Militar, gefeges bestraft werden.

pon dem, ihm jum mahlen oder jum verbaden überge: ju werden. Erlach er fodert Berweifung ans Diret

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft: Inach der, im Abschnitt III. 5 6. enthaltenen Borschrift bestraft werden.

> Der Regierungs: Commiffar bei der Armee, Rubn.

Rildmann fodert ungefaumte Unnahme biefer Bothschaft, um unfere Baterlande , Bertheidiger vor Das Vollziehungsdirektorium whnscht den Unter- lichere Bestimmung dieses Borschlags, um Betrug von schleifen und Betrügereien zuvorzukommen, welche in bloßer Nachlaßigkeit zu unterscheiden; er sodert also irgend einem Fache des Militardienstes, von was für Berweisung an eine Commission. Rellstab fodert Art es immer senn mag, versucht werden konnten. unbedingte Annahme dieses Antrags, weil sonst so Da es fest entschlossen ist, sie mit der größen Strenge schlechtes Grod gemacht wird, daß nur der größe huns zu behandeln, so legt es, Burger Gesetzgeber, eurer ger dasselbe zur Nahrung gebrauchen kann. Erlas Prüfung einige Ideen vor, die seinem Besinden nach cher folgt, und will unfre 20,000 Mann Vertheidiger als Zusatze den Bestimmungen des Militärgesetzes solls nicht durch unfre Commissionen vernachlätigen. Wie ten beigefingt werden. Das Direftorium fchlagt euch Der folgt, weil schlechtes Prod auf Die Wefundheit bes Goldaten die nachtheiligften Folgen hat. Die Bothschaft wird angenommen.

Das Direttorium überfendet folgende Bothfchaft:

Das Vollziehungsdirektorinm der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gefeigebenden Rathe.

Burger Gefeggeber!

Den 28. des Aprils, in dem Augenblicke der Ges fahr, womit die Auffehnung in dem Kanton Walds flatten drohte, bot fich der B. Reprafentant Billeter bei Birich in Thatigfeit ju feten, und gur Beobachtung und Bertheidigung alle diejenigen Dagnahmen ju ers greifen, welche die Umftande erfobern mochten. Das Deln, durch die Kriegsgerichte beurtheilet werden. Direktorium glaubte, seinen Diensteifer benuten zu durfen. Es hofft, daß die Dringlichkeit des Augen, Setreide zum vermahlen für die Ar eerhalten bat, blickes, und die Nothwendigkeit der Geheinhaltung, wodirch es bewogen wurde, bis auf heute das Un: fuchen um einen einftweiligen Urlaub gu verfchieben, bei euch, Burger Gefeggeber, feine Sindernif finden wer: ben, dem B. Billeter Diefen Urland heute ju bewik ligen.

Mepublifanischer Bruff. -

Der Prafident des vollziehenden Direftoriums, Peter Dd) 8.

Im Ramen bes Direftoriums, ber Gen. Cef. Mouffon.

Diefer Bothschaft wird ebenfalls entsprochen. Der Muller oder Becker, der überwiesen wird, fodert, als Wittwer, von dem Elitendienst entlassen benen Getreide oder Mehl entwendet ju haben, foll torium. Afermann will, aufs Gefes begrundet. jur Tagekordnung gehen. Secretan folgt, will bas Gesez in der absoluten Mehrheit und der geheimen aber die Tagekordnung deuflicher erklaren, und him Abstimmung aufgestellt, die leztjahrige Uebung der zweisen, weil die Wittwer auch unter die Unvereh- Urversammlungen hingegen mehr oder weniger beis lichten gezählt werden konnen. Dieser lezte Antrag seitsgesetzt hatte. wird angenommen.

fandes eigenhandig die Fahne entriff, unter Beifalle geflatich die Ehre der Sigung und den Bruderfug.

Das Direktorium überfendet Diefe Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen die geseggebenden Rathe.

rechtfertigen.

genaue Bestimmung ber Formen ,

Die

Revolution abgehalten, in dem größten Theile der vorgenommen, so wenig, als der bei den Urvers Republik weder Borschrift noch Regel befolgten; die sammlungen herrschende Zufall, die verlangte Gleiche Gleichförmigkeit der Wahlart, die das Gesez vom förmigkeit der Municipalwahlen zum allgemeinen Res 15. April für die Bestellung der Municipalitäten zum sultate gehabt hatte. Grundfage annimmt , tonnte alfo am allerwenigften

angenommen. Dahin zwefte das Bahlreglement vom 13. Mert Muf Atermanns Antrag erhalt B. Unneler, in feinem ganzen Innhalt ab, indem es diejenige Art Sauptmann von Thun, der den Aufrührern des Dber: von Stimmengebung, als die allgemeinere fefffeste, Die bei bem gegenwartigen Grabe bon Unfultur in ben mehreffen Gemeindverfammlungen einzig ausführs bar ift, und das haupterfoderniß jeder Bolkswahl, den wahren Willen der Dehrheit am unzweideutigsten Wonziehungsolvettorium der helbenichen zum Worscheine bringt. Dabei schien das Abgeben einen und untheilbareif Republik, an der Stimmen an einen zur Verschwiegenheit feierlich verpflichteten Beamten immer noch eher den Ramen Birger Geseter!

Sie Unregelmässigkelt, womit die Municipalitäts, fertigung wenigstens die eine Halfte der Bersamlung Die Unregelmässigfelt, womit die Municipalitäts, fertigung wenigstens die eine Halfte der Versammlung wahlen hin und wieder vor sich gegangen sud, verant laßt das Bollziehungsdirektorium die allgemeine Frage über die Eultigkeit solcher Verhandlungen Eurer Lutscheidung zu unterwerfen. In manchen Semeins den, namentlich des Kantons Leman, hat die Ers nählung durch die relative Mehreit der Stimmen, vod zwar gegen die Sesamtheit der Stimmenden in schiffen niedrigen Verhaltnissen statt gefunden; in andern Cemeinden, wie im Kanton Linth, geschah dieselbe durch lautes und össenkliches Stimmgeben, während bie absolute Mehreit zur Sulfigseit der Wählen erz schie absolute Mehreit zur Sulfigseit der Wählen erz schieden, wie in ihren Urversammlungen üblichen Forz sie absolute Mehreit zur Sulfigseit der Wählen Forz sie absolute Mehreit zur Sulfigseit der Wählen erz schieden, und auf diesen Artikel beruft man zu besolgen, und auf diesen Artikel beruft man sie Abweichungen von jener Vorschrift zu thun gedachtet, welche die Versammlung der Ges meinden, von zechtsertigen. aller unmittelbaren Berwaltung ausschließt, mahrend unter dem die minder bevolferten gu berfelben befugt find. benen das Volt seine politischen Rechte ausüben foll, Uebrigend mar das Bedürfniß eines Wahlreglements ift wichtig genug, um in andern reprafentativen Ber: fo auffallend, daß in demjenigen Kanton, wo die fassungen einen Gegenstand des Gesetzes abzugeben. Bekanntmachung des Gesetzes dem Beschlusse vom Statt diese Lücke auszufüllen, mußte das Zuruf, 13. Merz vorangegangen ist, diesem Mangel durch weisen, auf die zwar nur einmalige Uedung der Urzeine von dem Regierungsstatthalter ausgegangene Insversammlungen, vielmehr Widersprüche und Verwirzeitruftion begegnet wurde; eine Maaßregel, die der rung erzeugen. Es kann Euch nicht unbekannt seyn, Ikutigkeit dieses Beamten nicht anders als Beisall das diese Urversammlungen, unter den Stürmen einer erwerben konnte, die aber in jedem Kanton besonders Repolution abgehalten in dem Ausgehalten

Indeffen hat die Regelmäffigfeit der Wahlber: auf diesem Wege der regellosen Willführ erreicht handlungen in dem Gesetze seihst noch eine andre Art werden, und das Vollziehungsdireftorium, das die von hinderniß angetroffen, das seiner Natur nach Bekanntmachung der Gesetze nur dennzumal mit erz nicht blos vorühergehend ist, und daber für den Erz lauternden Befchluffen begleitet, wenn es in benfel: folg der fo wichtigen Municipalverwaltung nicht die ben die Mittel jur Bollziehung vermißt, fah fich ges beruhigenoffen Aussichten eröffnet. In den kleinen nothigt, durch nahere Bestimmungen fur die Erful. Gemeindversammlungen, wie fie haufig fatt fanden, lung der wesentlichsten Wahlbedinge zu forgen, welche mußte es öfter noch an der Fahigfeit als an dem

Willen sehlen, um die Ablterdnung geseymässig zu ersoderlichen, aber nur durch die Ersahrung zu reiz seiten und zu befolgen. Biele derselben bestanden, senden Beranderungen in der Organisa ion der Muswenn auch vollständig besetzt, nur aus zehn oder fünst, nicipaladministration keineswegs vorgreisen soll. Inzehn Aktivdurgern, und eine Gemeinde des Kantons Lugano, die nicht mehr als drei derselben, und darzugen, die nicht mehr als drei derselben, und darzugen bestellung einer eignen Municipalität angestagt, wählen, die zuwider dem 21. Artikel des Gesegs durch öffentliche Beamte zählt, hat sogar über die durch öffentliches St mmengeden oder velative Mehrz Hendgemeinde von zwösstaufind Geelen, der ehmalige deit statt gesunden haben, nichts dessoweniger als während dem auf der andern Seite eine zerstreute Landgemeinde von zwösstaufind Geelen, der ehmalige werden sollen. Dabei aber wird es Eurer Ausmerkskauf auf das Gesez, das seder Gemeind eine Generalz sanden Alasse von Bürgern eine kostbare Zeit entz versammlung gestattet, aber niegends den Sinn dieses ziehen und nach der bei den erstern Isssammenksungten werden schlerten Gene ihren Inssenden Ermidung von wenigem Ersolge senn jahl von Bevolkerung für ihren Umfang bestimmt hat.

Die Bereinigung ju gröffern Municipalbezirten war jedoch nur eine feltene, ihre Bervielfaltigung Gelegenheit, Euch, B. Gefeggeber, zu einer unges bingegen die gewöhnliche Folge diefer Unbestimmtheit, faumten Leftimmung der Municipalitatsgebuhren neuer? und in eben dem Berhaltniffe, wie die Anzahl der dings einzuladen, indem viele Gemeinden bei der Municipalitäten zunimmt, muß die Auswahl fahiger Erwahlung ihrer Municipalbeamten fich diefes Recht Municipalbeamren schwieriger und ihre Berwaltung angemaßt, und nebst einer unbefugten Festsetzung fontbarer werben.

Statt Die Berminderung der Laffen , bie ben Ges meinden daher gufallen muffen, in der gegenfeitigen Berbindung zu suchen, haben manche derfeiben die Ungabl ihrer Municipalbeamten unter den bom Gefete angegebenen Maagfab berabgefest, und in ber nems lichen Absicht wünschen andre, ben Schreiber sowohl als ben Weibel ber Municipalitat unter ben Mitglies bern derfelben zu mahlen. Wenn fich auch bin und wieder fleinere Gemeinden an andre anschlieffen wollten , fo murden fie , weil bas Gefeg nicht ausbruflich bagu verband, gewohnlich gurufgewiesen, und in vers schiedenen Kantonen können mehrere derfelben seiner Gesetzes über die Erwählung der Munizipalitaten, Worschrift über die verbotenen Verwandschaftsgrade um nun alles dieses zu berichtigen, fodre ich Rieder; wegen ihrer allzugeringen Volksmenge nicht Genüge seiner Commission über diese Bothschaft. leiffen. Diefe legtere gehort auch unter Die Urfachen ber taglichen Berweigerung von Municipalftellen, inbem Diefelben beim Mangel einer Mustwahl ofters an folche muften fibertragen werden, die weber ihre Sahigfeiten noch ihre burgerlichen Berhaltniffe gu Dies fer Umtsführung geschift machten. Berschiedentlich

erften Berichte, die dem Bollziehungsbireftorium über lette Antrag wird angenommen. bie Vollstreckung bes Gesetzes vom 15. hornung vor gelegt wurden , deren Mittheilung jedoch den allfällig

Das Bollgiehungsbirektorium ergreift noch biefe auf angewiesen haben.

Republifanifcher Grug.

Der Prafident des vollziehenden Direktoriums, D ch 8.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Gek Mouffon.

Smur fagt : alle biefe Schwierigfeiten , bie vors gefallen find, find Beweife der Unbestimmtheit unfers

Gecretan unterscheidet zweierlei Gegenstände in dieser Bothschaft; der eine bedarf einiger Erlausterungen; der andere hat nicht das Glut mir zu gesfallen, weil er eine Rukantwort-auf die Einwenduns ges gegen ein gewißes dem Munizipalgefez beigefing, tes Arrete enthalt, und einem Streit abnlich fieht, fer Amtssuhrung geschitt machten. Berschiedentlich hat sogar die Verlegenheit in den fleinen Gemeind, der sich zwischen der Gesezgebung und dem Minister des bezirken brauchbare Municipalsekretarien zu sinden, daß die Innern erheben will: — ich stimme auch zu einer Commission, wünsche aber, daß dieselbe über diesen Kirchendiener zur lebernahme dieser Verrichtungen Theil der Bothschaft, eine Lagesordnung anrathe. Enstor folgt. Legler sodert Verweisung an die Urversammlungscommission. Rilch mann begehrt Dief , B. Gefeggeber , find die Refultate Der Berweifung an die Munizipalitatscommiffion. Diefer

(Die Fortsetzung folgt.)

er schweizerische Republikaner

herausgegeben

bon Efcher und Ufferi

Mitgliedern ber gefeggebenden Rathe ber helvetifden Republit?

Band III.

No. LXVI. Lugern, den 9. Mai 1799. (20. Floreal VII.)

Gefeggebung. Groffer Rath, 3. May. (Fortiebung.)

gendes Gutachten vor :

Un ben Genat.

Burger Gillomen vergeldstaget, und in die aufferste Arnuth versett wird, wenn er die ganze vom Kanstonsgericht ausgeschröchene Strafe erlegen muß; und er wegen feinem boben Allter auffer Stand ift, fich Die ersten Lebensbedürfnise anzuschaffen.

In Erwägung, bas es nicht der Wille einer freien und grogmuthigen Ration fenn kann, eines feiner Clieber aus Staatseigennut an Bettelftab gu bringen.

In Erwägung endlich , daß ber Burger Gillomen die beffen Zeugnife eines biedern und rechtschaffenen Lebensmandels aufzuweisen hat,

> bat nach ertlarter Dringlichfeit beschloffen:

burg, Ranton Bern, die Sal'te ber Strafe von feche fibr handeln: er fodert alfo Tagesordnung über hundert Kronen , ju der er vom Rantonsgericht gu Carrards Untrag. Bern verurtheilt worben, nachgelaffen.

tonnen , als die-Bothschaft , welche zu biesem Gute achten Anlag gab, annehmen ober bermerfen. Des: loes ift gleicher Meinung. Germann bemerkt, baff bie Bug ben Urmen und bem Unzeiger gebort, und alfo nicht mieder bem Geftraften gurufgegeben werden Cartier im Ramen einer Commiffion legt fold fann. Cartier glaubt, Die Gefeigebung tonne eine Begnadigung nach Gutdurfen motificiren, wann das Direktorium einen Vorschlag dazu mache: er beharret auf dem Gutachten.

Auf die Vothschaft des Vollziehungsdirektoriums hierüber undeutlich ist, doch glaubt er, gehe man am sichersten, die Bothschaft des Direktoriums anzus Lurger Beneditt Gillomen von Schausschaft, dem Befordere michtig ist den Borschlag thut, dem nehmen Besordere michtig ist der Under anzus Linger Beneditt Gillomen von Schanenburg, Kanton Bern, einen Iheil feiner Strafe nachzulassen.
In Erwagung, daß der Bürger Gillomen wegen seinem Bergeben lange in Gefangenschaft gesessen; seiner Ehren und Acmtern entset worden, und große Summen wegen deshalb gesührtem Prozes hat aufzepfern müßen.
In Erwagung, daß es erwiesen ist, daß der Bürger Gillomen vergen beschalb gesührtem Prozes hat aufzepfern müßen.
In Erwagung, daß es erwiesen ist, daß der Bürger Gillomen vergeldstaget, und in die äusserste Urnuth versezt wird, wenn er die ganze vom Kantonsgericht ausgeschrichene Strafe erlegen muß; und er megen seinem haben Allter ausser Stand ist die Bothschaft werden verworsen. Der Präsident

als die Hothschaft werden verworfen. Der Präsident fragt, ob Afermanns Antrag ins Mehr gesett wers den dürfe, da es einigermaaßen der Constitution zus wider zu senn scheint.

Carrard glaubt, der 78. § der Constitution sen ganz bestimmt Afermanns Antrag zuwider, indem dies

fer 5 wenigstens so weit deutlich ift, daß die Siezfezgebung nicht über die Antrage des Direktoriums hinaus gehen kann: er fodert also Kuknahme des eben gesaften Beschlusses, und Annahme der Bothschaft. Euffor glaubt, das Direktorium habe wohl das Recht ben ersen Vorschlag zu machen, wann aber diefer gemacht ift, so konne nachher die Geses Es ift bem B. Benedift Gillomen bon Schauen, gebung in Rutficht ber Begnadigung felbft nach Bills

Secretan fieht die Conflitution darum far une Trofch will zwei Drittheil der Strafe nachlassen, deutlich au, weil es in Rutsicht der Beschlusse des Woder folgt Trosch, weil wir nichts anders thun großen Raths und einiger Gegenstande, über die das

Direftorium bas Vorfchlagerecht hat, beutlich bei belegt werden fonnen. ftimmt ift , das man nur annehmen ober berwerfen nommen. kann; hier im 78. Saber ift diese Beschränfung nicht fo deutlich ausgedruft, und also foll die Geseigebung und der Bogt der Birgerinn Gingins, Er. Lerber nicht mehr beschränkt werden, als die Constitution es bon Bern machen Einwendungen gegen das Decret erfodert; und er begehrt alfo, daß Alfermanns Antrag der Gefeggebung, durch welches die e Burgerin dem ins Mehr gefest werde. — Diefer Antrag sowohl als Berner Burgerrecht und der Contribution entzogen Die gangliche Rachlaffung der Geldbufe wird angerfift, und fodern nahere Untersuchung dieses Gegens nommen.

Carrard im Ramen einer Commiffion legt fols gendes Gutachten vor:

Der groffe Rath an ben Genat.

ger bie freie Unsubung feiner Religion gufichert.

tesdienst gewiedmete Gegenstande beschimpfen, die aus den B. Carrard, Grafenried und Rellstab. Rechte ihrer Mitburger verleten, und die Gesellschaft

beunruhigen.

In Erwägung, daß es die Pflicht der Gefeige: liegt;

hat der groffe Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1. Diejenigen, welche durch öffentliche Unruhe Religionsversammlungen und Ceremonien unterbres chen wurden; Diejenigen, welche Gegenffande des Gots tesdiensts thatlich beschimpfen, und diejenigen, welche ben Religionsbiener in feinen Verrichtungen öffentlich franken, oder ihn darinn storen werden, verfallen in eine Geldbuffe, welche für jeden einzelnen die Summe von 100 Franken nicht übersteigen, und nicht weniger als 32 Franken betragen darf, oder in eine Gefang, nißstrafe, welche die Dauer von 3 Monaten nicht übersteigen kann, mit Vorbehalt der im peinlichen Gesezbuch festgefezten Strafen, wenn das Vergegen bon folder Urt ift, daß diefe lettere fatt haben.

ift proviforisch den Diffriftsgerichten übertragen.

Armeen befannt gemacht werben.

lich für das Militar gemacht worden, und fen nicht mehrere hundert der wichtigften Rebellen fisen in Thun fung an die Commiffion. Graf benkt, Diefes Gefes Schrecken ber Uebrigen. - Man flatscht. muße gan; allgemein gemacht fenn, und fodert alfo Unnahme Des Gutachtens, weil auch Golbaten, welche Rach Wiebereröffnung berf. übergeben Abgeordnete Der Die Meligion verletzen, mit 3 Monat Gefangnisstrafel Gemeinde Gevelen im Diffrift Werdenberg eine Bitts

Das Gutachten wird anges

Die Gefellschaft des Diftelzwangs von Bern, standes.

Grafenried begehrt Riederfetung einer Coms miffion über diefe Bittschrift. Geeretan folgt, boch bente er, werde feine große Cchwierigfeit fich gegen unser Defret erheben konnen, da ber Bernervogt Dies In Erwägung, daß die Constitution jedem Burifer Burgerinn, bem Lemanischen Bogt derfelben ichon die Rechnung abgegeben habe, und diese ratificiet wor? In Erwägung, daß diejenigen, welche bem Gotz den fin. Die Commission wird erkannt, und besicht

Michel fagt: ber Ranton Oberland ift auf die schreklichste Urt bearbeitet norden, durch Darstellung falfcher Kinanginsteme und Korchterregung wegen Auf ber ift, durch ein ausdrüfliches Gesez die Ausschweis hebung aller Religion : bei der badurch entstandenen fungen zu verhindern, deren sich Leute schuldig mas Unruhe theilte sich das Oberland in drei Theile, das chen, welche nicht von der Verpflichtung einer gegen: Siebenthal, das Frutigerihal und das eigentliche feitigen Religionsduldung durchdrungen find, die in Oberland. Im Siebenthal waren die mittlern Ges bem Wefentlichsten der republikanischen Grundsage meinden gut geftimmt und fandhaft, hingegen der obere und untere Theil des Thals haben fich gegen die gute Ordnung bewafnet, wurden aber endlich durch einen Theil der Legion, durch Franken, und viele Burger des Kantons Bern, die befonders durch eis nen B. Fellenberg von Bern jum Auszug gegen die Aufrührer aufgemahnt worden waren, überwunden, und ihre Aufrührer gefangen genommen. Die Aufs rührer des Frutiger Thals jogen gegen Thun aus, und schlugen fich ohne Erfolg gegen tie muthigen Bertheidiger unfrer Berfaffung : als fie endlich faben, daß sie von den übrigen Rebellen nicht unterstüt wurden, so foderten sie zu kapiteliren : wir schrieben ihnen Bedingungen vor, unter denen sie nicht mehr befriegt werden follten, die sie annahmen, und also lift es ganz falsch, was der gattlose Zeitungeschreiber in Bern gesagt hat, daß wir mit Rebellen fapitulirt haben. Die Aufruhrer des Oberlands endlich vers 2. Die Bollziehung des gegenwartigen Gefetes fammelten fich bei Interlachen, und als fie fich bier ifolirt faben, wollten fie nicht mehr vorwerthe, es entstand Unordnung, und fie liefen auseinander. Ware 3. Dieses gegenwartige Gesez soll gedruft, anges entrand undronning, und sie liefen dabeinater.
Ichlagen, und in ganz Helbetien, besonders bei den zwischen diesen verschiedenen Urassanden Jusanmens hang gewesen, so hatten fie und in Thun warm mas chen, und dann wirkliches Unglut über unfer Baters Germann glaubt, Diefes Gefes fen hauptfach, land fommen fonnen : ist aber ift alles wieder rubis, hinlanglich auf Dieses anwendbar : er fodert Rutweis gefangen, und erwarten ihre verdiente Strafe gum

Die Versammlung bilbet fich in geheime Gigung.

fchrift üder Benugung von Gemeinweiden, welchel Muren glaubt, ber Beschluß muffe verworfen dem Genat überwiesen wird.

Senat, 3. Mai. Prafident: Mittelholger.

ein contumacielles Urtheil absprechen solle, wenn der zum Einzieher der Strafgelder, mithin zu gleicher streitige Gegenstand seiner Competenz ift. Eine folche Zeit zum Friedenkrichter, Fiscals und Geldereinzieher Ungewißheit soll in einem Gesetze vermieden werden. der Nation, macht.

Eine solche Ungewißheit fand fich aber auch in Betreff des angerathenen Bergleiches vor; benn ber Beschluß entschied nicht, ob im Falle der Nichter, an die Munizipalitäten zu bezählenden Taren für scheinung der einten, der andern Parthei ein Schein Aussertigungen von Kaufen und Tauschen bestimmt, der fruchtlofen Borladung gegeben, und ob der han wird eroffnet. del dann vor dem Diffriktegericht angenommen werden solle. Diese Mangel Schienen eurer Commiffion hinlanglich die Verwerfung der Resolution anzura, mission überwiesene Beschlug des gr. Raths vom 23. then, und ber Cenat verwarf fie.

gang auch für Kleinigkeiten sehr lang dauern kann, um etwas billiger als vorher gefunden wird, so hat Sie ist überzeugt, daß ein klarerer und kurzerer Rechts, sie sich zur Genehntigung dieskalls vereinigt. Sie gang dem Senat hatte konnen zur Sanction vorgelegt beißt auch den 2. Artikel gut, und obschon bei dem werden; da man aber den Grundsaz angenommen 3. Artikel ihre lezte Bemerkung noch in Kraft bleibt, bat, daß der Friedensrichter keine Competenz haben daß in Auksicht der Tausche die Entrichtung der Taxe solle, so soll nothwendiger Weise alles allfallig vor durch jeden der Läuscher vom ganzen Werth ihr etwas das Friedensgericht gebracht werden, und das verz hoch scheine, so sindet sie auch darin-keinen Grund anlaßet die vielen Vorladungen und verschiedenen Erz ur Verwerfung. Den 4ten als einen neuen Artikel scheinungen, und endlich die lanze Dauer, die man hatte die Commission lieber nicht in dem Beschlusse

werden, als hochst undentlich und verwickelt; derselbe fagt nicht, was eigentlich geschehen soll, wann die zum erstenmal gerufene Parthei nicht erscheint; er besstimmt nicht nach welchem Termin der 2te Ruf an Prasident: Mittelholzer.

Die Discussion über den 6ten Abschnitt des Gutzachtens über die Friedensrichter — der von Strasen nehmen soll; wann das Distrittsgericht es thun sollte, nud Versahren gegen eine nicht erscheinende Parthei handelt — wird erössnet. Der Bericht der Commission war solgender:

Euere Commission, die den 6ten Abschnitt der Dryanisation der Friedensrichter untersuchen sollte, dasse unvollständig sen, da er nicht vorschrieb, was der Friedensrichter im Falle einer zweiten Nichterscheinung einer Parthei thun, ob er sweiten Nichterscheinung einer Parthei thun, ob er stadelt überdieß das der Beschluß den Friedensrichter ein contumacielles Urtheil absprechen solle, wenn der zum Einzieher der Strasselber, mithin zu gleicher

Der Beschluß wird verworfen.

Die Difcuffion über den Befchlug, welcher bie

Der Bericht ber Commiffion war folgenber:

Der zu nochmaliger Unterfuchung an die Coms Dies, betreffend Die Schreibtaren bon Raufen und Run im uenen Beschluffe hat ber große Rath Tauschen, so nach bem Geseg vom 15. Febr. an einis auf diefe Beobachtungen des Genats Rutficht genom: gen Orten den Munizipalitaten gutommen, findet fich men. Die für das zweisemal nicht erscheinende Par, in dem I. Artifel gegen bem vorherigen, welchen der thei foll vor das Friedensgericht oder bor bas Die Genat verworfen hatte, abgeandert, magen nunmehro ftriftsgericht vorgeladen wirden, nach denen der Ges anstatt 2 Bagen nur I 1/2 Bagen Schreibtaxe bei genstand in des einten ober in des andern Competenz Raufen und Causchen unter L. 100, so wie auch bis senn wird.

Euere Commission gesieht, daß ein solcher Rechts, richten fenn wird; da nun dieses von der Commission hatte ausweichen konnen, wenn dem Friedensrichter gesehen, weil die Distriftsgerichte bei denen durch sie eine Competenz ware zugeeignet worden. geschehenden Fertigungen, bereits durch das Geses Was den Vorladungstermin belangt, da die vor, vom 25. Angust 5. Io ihre Weisung erhalten, da ihr gehenden Sektionen dem Friedensrichter auftragen, nen sogar gestattet ist, an den Orten wo folches nach ihn, solviel möglich, zu beschleunigen, so beruft sich bisheriger Uebung nicht schon niedriger ware, hoche dieser Beschluß auf die von dem Senat schon anges stens 1/4 vom Hundert an Siegeltare zu beziehen; es nommene Beschlusse. Euere Commission rath sohin zur Annahme dieses auszuwelchen, nach üblicher Form dieser Artisels im Beschlusses, wenn sie schon einen klarern und bez Gesez vom 25. August sollen zurükgenommen werden, stimmtern Beschluß gewunscht hatte. inzwischen da derselbe den Distriktsgerichten biesen

1/4 bom hundert ganz bestimmt nur provisorisch zu: | Nation entsittlichen; und in den Fassen, wo wirklich fpricht, und hingegen der 4te Artikel des gegenware die Groffe des Berbrechens den Tod verdient, ift tigen Beschlusses mehrere allgemeine Billigkeit und diese Strafe von keiner emporenden Grausamkeit bes bessere Cleichheit bei allen Fertigungen zu erzielen gleitet. Die übrigen Strafen erfullen die Foderungen abzwecket, fo laßt ihn die Commission auch in diesem der gesellschaftlichen Sicherheit zugleich mit jenen der Sinne gelten. Ueber alle übrige Urtitel des Beschluf Menschlichkeit; der Gestrafte findet noch Vortheile in fes hat fie weiter nichts anzumerten; fie wiederholt ber Ruffehr zu beffern Grundfagen, und feine Ruffehr thre lette Meufferung, daß die festsegende Einnahms: zur Tugend bleibt nicht unbelohnt. Das Gefezbuch rubrique diefer Art für die Munizipalitaten, denen ift vollstandiger als irgend ein anderes; indeffen hatte das Fertigungsrecht zukommt, eine Erparniß für die die Commission gewünscht, darin Strafen gegen den Gemeinden sen, welchel sonst andere Entschadnisse Stimmenhandel sowohl in den Ur : als Wahlvers zu bestimmen im Fall waren, und die Commission sammlungen zu finden. Unter den besonders auf es hat fich folglich diesmal vereinigt, um die Annahme fellten Diebstahlen, batte der des Schiffers oder Fuhrs Dieses Beschlusses anzurathen.

Der Befchluß wird ohne Difcuffion angenommen. Die Discussion über den Beschluß, welcher das

Strafgesegbuch enthalt, wird eröffnet.

Der Bericht der Commission war folgender:

Die Commiffion, Die Gie, B. Reprafentanten, gut Untersuchung des vom groffen Rath vorgefchlas von folcher Urt, daß fie leicht durch nachfolgende genen peinlichen Strafgefezbuches ernannt haben, hat Befchliffe gehoben werden konnen; und in Rutficht Die ganze Wichtigkeit diefes Befchluffes erwogen. Der leztern Bemerkung ift zu bedenken, daß die Freis Freiheit, Ehre und Leben gabireicher Birger hangen beit bes Gottesbienftes entweder durch Sandlungen bon ber gröffern ober geringern Bollfommenheit Dies geftort werden fann, in welchem Saft bas Gefes fes Gefezbuches ab, und nach und nach muß der itrenge Strafen gegen die verhangt, welche die öffente Grad von Strenge und Gerechtigseit den dasselbe liche Ordnung und innere Ruhe storen, oder es ges besitzt, wesentlichen Einstuß auf den Nationalcharatter schieht durch blosse Reden, die keine Unordnung zur haben. Ein Strafcoder ist desto vollkommener, je Folge haben; in diesem Fall kann das Vergeben mehr er alle die Staatsgesellschaft storenden Unruhen durch eine Polizeistrase, von der hier nicht die Rede zu verhüten im Stande ist. Um diesen Zwek zu erz schon konnte, durch kürzern oder langern Verhaft reichen, muß er vollständig senn, das will sagen—z. B. in einem Verhasthause, bestraft werden.

er nuß Strasse gegen jede Art von Verbrechen entz Diese Bemerkungen halten die Commission indes halten. Ist er in dieser Rüssicht unvollstandig, so teineswegs ab, einmützig zur Annahme des Bestast er der Willschr Spielraum, und nicht leicht ist schlusses zu rathen, denn es ist dringend, daß ein Willschr irgendwo gesahrlicher ats eben hier. Er soll humanes Gesezbuch sowohl an die Stelle des blusstrenge senn, das will sagen, die Strasen sollen hinz tigen, das ten Kamen der Carolina suhrt, und in ftrenge fenn, das will fagen, die Strafen follen bin tigen, das ten Ramen der Carolina fuhrt, und in langlich vom Berbre ben abhalten. Aber por allem mehreren Kantonen als peinliches Gefez in Rraft ift,

manns, der die ibm anvertrauten Waaren entwendet, nicht übergangen werden follen.

Ein Theil der Commiffion hatte auch Strafbes ffimmung gegen jene Die fich Storung Des Gottes, dienftes erlauben wurden, gewunscht. - Bas Die erftern Bemerkungen betrifft, to find diefe Mangel

langlich vom Berbrechen abhalten. Aber vor allem mehreren Kantonen als peinliches Gest; in Kraft ist, soll er menichtich seyn, das ist, die St. afe soll im mer dem Berbrechen angemessen, verhältnismassig zu demleiben, aber nicht mehr seyn. Jede unnüße Gegenden das Leben und die Freiheit der Bürger, demleiben, aber nicht mehr seyn. Jede unnüße Wegenden das Leben und die Freiheit der Bürger, demleiben, aber nicht mehr seyn. Jede unnüße mit werbeitest, den Borurtheilen und den Leidens haber seinziger Zwef die Wohlfart der Bürger seyn soll.

Die Franken haben in Folge ihrer Nevolution sich ein Grasselbuch gegeben, und dieses Geschuch werden wollen, hiese dessen Unnahme um mehrere ist es, welches uns mit geringen Khanderungen durch Monate verzögern; wurde indes das in Folge der den Beschluß vorzeschlagen wird. Die Verfasser des seschen wird den Beschluß vorzeschlagen wird. Die Verfasser der seschen der Archein der Erbern der besten wird. Die Verfasser der werden wollen, hiese dessen Unnahme um mehrere worden die Archein der Zeiten über die Schluß verwersen wurde inder der der eine Schluß verwersen wurden?—
Aben Beschluß vorzeschlagen wird. Die Verfasser, ihre der eines genden Beschluß verwersen wurden?—
Archein eingeschränkt; diese sind selten, und Menz senden Geschluß verwersen wurden?—
Archein eingeschränkt; diese sind selten, und Menz senden Geschluß verwersen wurden?—
Archeiner eingeschränkt; diese sind selten, und Menz senden Geschluß verwersen wurden?—
Archeiner eingeschränkt; diese sind selten, und Menz senden Geschluß verwersen wurden?—
Archeiner eingeschränkt; diese sind selten, und Menz senden Geschluß verwersen wurden?—
Archeiner eingeschränkt; diese sind selten, und Menz senden Geschluß verwersen wurden?—
Archeiner eingeschränkt; diese sind selten, und Menz senden Geschluß verwersen wurden?—
Archeiner der Geschluß verwersen wurden Geschlic

ordnet; in einem fehr falten Winter mugre der fo fungsgrunden euere Ueberlegung gu gonnen. Gestrafte darüber des Todes senn; im 144 Art. wird - Die Bothschaft des Bollziehungsdirektoriums las für kleine Verwundungen, Schadenersaz zugesprochen; det die gesezgebenden Rathe ein , über die Munizipals im 147 Art. geschieht dieß für sehr große Verwundun; beamten, welche sich weigerten, die Stelle anzuneh; gen und Verstümmlungen nicht. — Wo besondere men, zu entscheiden, und der Beschluß des großen Diebstahle, durch welche die öffentliche Sicherheit ver Raths dehnt sich auf die Gemeindsverwalter aus, lest wird, aufgezahlt find, hatten die Bienenkorbe wege und; fest diese mit jenen in eine und die namliche gelassen werden durfen, zumal Bleiche, und Gerber, Rlage euere Commission kann weder den Grund noch

Diebstähle nicht besonders erwähnt werden.

tilgen wirb.

Muret bemerkt, daß der 18. Art. das was euere Commission vorzubringen hat, und welcher noch kithi v. Langn. verlangt, wirklich enthält, und aller; dadurch fraktiger wird, da im Beschluß nur von dadurch fraktiger wird, da im Beschluß nur von demeints Devevens Ladel gegen den 147. Art. ist eben so ungegründet; ja freglich sinden neben den Strasen auch Entschädigungen in jenen Fallen statt; der 33. Art. bürget dafür hinlänglich. Der Artikel den Angustini rügt, bezieht sich auf die in Contumaz Berne; zie und 4te Art. besti nut genehmigt die Commission theilten seines wegs, gegen die immer bei ihrem Zurüf; ebenfalls, doch glaubt sie, lezterer sollte nothwendig auf jene ausgedehnt werden, welche wegen Umständen von

den die Berbindlichkeit der erwählten Municipalbeame meindsberfammlungen, so weit es die Munizipalitaten ten, ihre Stellen anzunehmen , betreffenden Befchluß - betrift, gefchehen foll. folgenden Bericht vor:

Burger Reprasentanten!

aller möglichen Aufwerksamfeit untersucht, und fo gerade das Gegentheil.

1 Service and the results of the

Diebstähle, für Bergiffungen von Fruchten im Felde-febr fie ben ber Richtigfeit, ber in ben Erwägunges teine Strafen in dem Gesezbuche sich finden.

Deveven fühlt die ganze Oringlichkeit der Anzwendigkeit Maagregeln gegen willkührliche Entzieh ug nahme dieses Gesezbuchs; — aber er fühlt auch die für den Dienst des Vaterlandes zu nehmen überzeugt Rothwendsteit, daß die Strafen den Verbrechen ist, so sieht sie sich doch neuerdings in dem Fall Euch immer angemessen seren; der 28ste Art. ist allzustreu die Verwerfung dieser Resolution anzurathen, und ge, indem er 6 Stunden Ausstellung zur Schau verz ladet ench ein, Bürger Reprasentanten, ihren Verwer,

Die Billigkeit biefer Berfugung einfehen, ein Munis Augustini: Da vermuthlich in der Folge das zipalbeamter ist eine wichtige Person, ein Mann, der peinliche Gesezduch wird revidirt werden, so will auch für die Ruhe, Sicherheit, gute Ordnung und Hands er einige Bemerkungen machen. Die Frist von drei habung der Gesche wachen muß, folglich ein Beams Jahren zu Berjahrung der Berbrechen ist zu kurz; — teter des Staats, da hingegen ein Gemeindsverwals das Gesez ist sehr gefahrlich, da nach 20 Jahren ter im eigentlichen Sinne nur gegen eine Corporation ter im eigentlichen Sinne nur gegen eine Corporation der Strafe gegen auch den größen Verbrecher mehr oder Familie und nur über Rechnungssachen seine erste vollzogen werden darf; überdas ware es sehr gut Jerbindlichkeit hat; es ist also hier weder Gleichheit gewesen, bei Diebsählen eine gewisse Summe zu bes Amts, noch Gleichheit der Verrichtungen, noch stimmen, unter der die Strafe nicht angewandt wers deichheit des Einfluses auf Ruhe und Sicherheit des den darf; für die falschen Zeugen hatte auch ein Staats, noch Gleichheit der Verantwortlichkeit, solgs Unterschied gemacht werden sollen, zwischen den Bes samt auch seine Gleichheit der Verantwortlichkeit, folgs unterschied gemacht werden sollen, zwischen den Bes sam, so ihre Plate nicht annehmen wollen, statt haben, kungen zu machen, aber er will keinen Augenblik es ist ferner Ungleichheit darium, daß die Munizipalis langer die Aunahme verzögern, die so viele Barz täten von den Generalversammlungen, und die Verz bareien von unserm menschensreundlichen Soden verz walter von den Gemeindsversammlungen erwählt werz bareien von unserm menschensreundlichen Soden verz walter von den Gemeindsversammlungen erwählt werz ben; das wäre also der erste Vrwersungsgrund, so ben; das ware alfo der erfte B'rwerfungsgrund, fo

kommen die Strase vollzogen werden muß.

Meyer v. Arb. stimmt Muret bei; die Comsissen ist einen Kommlichseit oder Nugen ihren Wohnsts werdnern wollen, und die Abwesenden, nämlich: die verändern wollen, und die Abwesenden Orten wohns haft sind; der zie Art. ist richtig, so wie die Ergänz Jungkart werden dark. Der Beschluß wird angenommen. Dolder im Namen einer Comission legt über der von Generalversammlungen und nicht von Geschen die Berbindlichkeit der ermählten Wennichalben

Den 8te Urt. ift eurer Commission dunkel und unbegreiflich, der Anfang davon scheint in den Grunds Eure Commiffion hat den vorliegenden Beschluß mit bleiben; das End des Artifels hingegen bestimmt rufwirkende Bestrafung haben konnen; wie! sie eingezogen. Das Feuern im Maienfelder und Blas wollten einen Burger, ber in die Munizipalität er, scher Seld war also fürchterlich. Einige Compagnien Verhinderung gethan hat, der aber in dem brachte auch die Schiffe herüber. Die Franken feuers Cesez über die Munizipalitäten keinen Zwang oder ten heftig über den Rhein, und in eben dem Angenskeine Bestrafung fand, unnmehr, da er findt, daß blicke kamen die franklischen Insaren pfeilschnell ans vielleicht Mangel genugsamer Renntnis oder andere geritten, Die Infanterie lief Sturm, und die Kaifer, Berhaltnise ihn anzwefmaßiger Ausübung seines Amts lichen warden bis in die Flascher Beinberge gurufgejahrige Beraubung seines Aktivburgerrechts bestrafen. Infanterie fürmte laufend nach, und so wurden alle Rein, B. Reprafentanten! das werden sie nicht wol. Raiserlichen in den Weinbergen und im Gebusch um: Beschluß verwerfen.

verlaffen wollen, follen burch die Generalversammlungen Gefangene angefommen u. f. w. erfest werden, und das von dem Tag des Gefehes an; die erwahlten, fo entweder diefe Plate nicht an Sargans, i. Mai. Diftriftscommiffar Gallaty an nehmen, oder nicht nach bem Gefeg beforgen wollen, follen auf 3 oder 5 Jahre vom Affivblirgerrecht aus, geschlossen, aber doch nicht vom Militardienst befreit fenn.

(Die Fortsetzung folgt.)

Offizielle Kriegs-Rachrichten.

Schreiben des Cantonsrichters Chiodera an den Statthalter des Diftrifts Mels.

Ragas, den 1. Mai.

Heute Morgens um 4 Uhr wefte und der Donner der Kanonen bei St. Lucis Steig und ab den hochsten Der Regierungsstatthalter des Kantons Sentis, an Spigen bes Chlbergs. Gestern find 25 (andere fagen 50) von der 14. Halbbrigade, die Schwarzen genannt, von den Vorposten zu den Raiseclichen desertirt, und haben die Starke und die Position der Franken vers rathen. In der Racht um 2 Uhr find also die Rais ger dem Rhein nach in beständiger Bewegung; denn ferlichen angerüft, zum Theil gegen die Steig felbsten, obschon man teine Spuren eines vorhabenden Rhein, und gegen den Flascher Ehlberg, welchem sie bei übergangs merkt, so beunruhigt er sie töglich durch Fatzers zur rechten Hand auf der Seite des Rheins seine Kanonaden, und durch das Plankeln seiner Scharfzumgangen haben; dort an den Borposten waren nur 3 schützen, die aber beide noch keinen beträchslichen Scharfenmpagnien Franken, und beiläusig 2000 Kaiserliche. den verursacht haben, und unsere jungen Krieger, statt Fechtend jogen bie Franken guruf. Um 8 Uhr waren fie zu schrecken, nur an das Feuer gewöhnen. Auch bie Die Raiserlichen schon bei den Flascher, Weinbergen, bei fogenannte Williamsche Flotille, Die in 13 Schiffen ber

B. Reprasentanten, eure Commission fann ung ber Rufi. hartnackig widerstanden die wenigen Franz möglich von dem Grundsaz abweichen, daß niemalen ken, allein um 10 Uhr waren die Raiserlichen sehon ein Gesez kann ruckwirkende Rraft, und furaus im Flascherseld, und selbst ins Stadtlein Maienfeld wahlt worden, ber nicht alles mögliche zu beffen retirirten fich auf unfere Seite über ben Rhein; man hindern, und felbes nicht antreten will, durch zehn worfen. Die hufaren kamen ihnen aber zwor, die len, fie werden mit ihrer Commiffton finden, daß die ringt, mit Sturm angegriffen, und gefangen genome Strafe gar nicht dem Fehler angemeffen ift, und fie men. Gie mußten in den Rhein fpringen, fich ers werden fo wie die Commiffion einhellig rath, Diefen schieffen laffen, oder ergeben. Die Zahl der Gefans hluß verwerfen.
Eure Commission muß hier doch noch beifügen, Augenzeuge des Gefechts war. Das Treffen dauerte daß fie von der Nothwendigkeit eines Gesetzes über von Morgens 4 bis Mittage 12 Uhr. Auf der Steig Diefen Gegenstand fiberzeugt ift, daß fie aber wünscht brullt jegt noch um halb 3 Uhr der Rauonendonner. der große Rath moge und eines vorschlagen, das Doch dort ist es unmöglich, hinangusteigen. Die Franz in seinem wesentlichen Innhalt laute: ten siegen gewiß. Mehrere tausend Kaiserliche sollen. Die Munizipalbeamten, so vor dem Tage Dieses geblieben senn. Anfferordentlich ftark war die kaiser-Gesetzes ihre Stelle nicht haben antreten oder die fielliche Cavallerie. Eben find hier 1200 Kaiscrliche als

Unterflatthalter Bernold in Ballenflatt.

Ab der Splen (Höhe bei Sargans) sah man bei anbrechendem Tage die Höhen der Teufelshalde bis in die obersten Grate wimmeln von kaiserlichen Trups pen. Die Franken wurden unter einem lebhaften Reuer und heftigen Widerstand zurüfgedrangt, bis an Blasch. Der Rhein ist flein zum Durchwaten, so daß die Franken erft mit den Pferben, und dann mit dem Fugvolf an einer Rette hinübersesten. Wirklich fagt man von Wunder, wie es zu Klasch zugehe. Franken fihrten 2 Ranonen herbei, wodurch die Rais ferlichen genothiget wurden, sich einige Minuten gurufzuziehen.

das Vollziehungsdireftorium.

St. Gallen, ben 2. Mai.

Der Reind unterhalt unfere fchweigerischen Rries